

# **Stiftungssatzung**

für die

## **Volksbank Niederrhein Solidarstiftung**

in der Verwaltung der  
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 27. November 2020

## Präambel

Der genossenschaftliche Grundgedanke der Hilfe zur Selbsthilfe ist auch heute noch Basis und zugleich Wegweiser für das gesellschaftliche Engagement der Volksbank Niederrhein.

Genau deswegen übernehmen wir seit Gründung unserer Bank im Jahr 1884 auf vielfältige Weise soziale Verantwortung für die Menschen hier vor Ort und für den linken Niederrhein. Vor diesem Hintergrund ist die Gründung der Volksbank Niederrhein Solidarstiftung für uns eine konsequente Erweiterung unseres am Gemeinwohl ausgerichteten Wirkens. Mit der Volksbank Niederrhein Solidarstiftung geben wir zudem auch all den Menschen aus unserer Region, die gerne auch gemeinwohlorientiert spenden und helfen oder eine eigene Stiftung gründen wollen, die Möglichkeit, dies sehr unbürokratisch unter dem Dach unserer Solidarstiftung umsetzen zu können.

*Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele* - mit dieser Grundüberzeugung unserer Gründungsväter gehen wir voller Freude an die Stiftungsarbeit und würden uns sehr freuen, viele Mitstreiter und Unterstützer zu finden.

Herzliche Grüße

Guido Lohmann

Dieter Hackstein

# § 1

## Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

**Volksbank Niederrhein Solidarstiftung.**

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuänder“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.

3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Volksbank Niederrhein eG, vertreten durch ihren Vorstand.

4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuänder und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und Kirchliche Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
  - mildtätiger Zwecke,
  - kirchlicher Zwecke,
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - der Religion
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände
  - der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung),
  - ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
  - der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
  - der Rettung aus Lebensgefahr,
  - des Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes,
  - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - des Tierschutzes,
  - der Entwicklungszusammenarbeit,
  - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
  - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - des Schutzes von Ehe und Familie,
  - der Kriminalprävention,

- des Sports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- des demokratischen Staatswesens,
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.